



Schutzkonzept für Gottesdienste Empfehlungen zuhanden der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (12. Dezember 2020)

Das vorliegende «Schutzkonzept für Gottesdienste» der EKS datiert vom 12. Dezember 2020. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Im Herbst 2020 ist die Anzahl an Covid19-Erkrankungen stark angestiegen und hat besorgniserregende Grössen angenommen. Daher haben die nationalen und kantonalen Behörden mehrmals einschneidende Massnahmen beschlossen, die zum Ziel haben, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens in den nächsten Wochen und Monaten zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes vom 11. Dezember 2020 mit **Geltung ab 12. Dezember 2020 bis vorläufig 22. Januar 2021. Zu beachten ist, dass die Kantone weiterführende Vorgaben beschliessen können** (bspw. zur maximalen Zahl von Teilnehmenden). Entsprechende weiterführende Vorgaben sind in der Regel über die Webseiten der jeweiligen Kantonalkirchen einsehbar (siehe <https://www.evref.ch/organisation/mitgliedkirchen/>).

Die evangelisch-reformierten Kirchen und Kirchgemeinden legen Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht. Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen von Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden EKS-Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Gemeinden erfüllt; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei den einzelnen Gemeinden bzw. Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Beerdigungen / Abdankungsfeiern ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten; abweichende Bestimmungen werden jeweils benannt. Die Durchführenden von Gottesdiensten sind angehalten, die generellen Vorgaben je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umzusetzen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

Das vorliegende Schutzkonzept der EKS intendiert, im Rahmen dieser bestehenden Handlungsspielräume Orientierung zu bieten und Anwendungsfragen zu klären. Es enthält **Empfehlungen der Liturgiekommission der EKS**. Zu den Bereichen Gottesdienst generell, Abendmahl, Taufe und Chöre/Gesang bestehen damit vielfältige Hinweise und Anregungen zu Handen der gottesdienstlichen Praxis.

Erlaubnis zur Durchführung religiöser Feiern

Die behördlichen Anordnungen mit Geltung ab 12. Dezember 2020 verbieten die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen – religiöse Feiern und Beerdigungen (sowie auch Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen) sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen. Damit bleibt es den evangelisch-reformierten Kirchen und Kirchgemeinden erlaubt, Gottesdienste und Beerdigungen durchzuführen. Die Ausnahmeregelung für religiöse Feiern macht es insbesondere möglich, die Feierlichkeiten zu Heiligabend und Weihnachten durchzuführen, d.h. die Geburt Christi in den Kirchen zu feiern und bei vielen Menschen das Bedürfnis nach gemeinsam gelebter Besinnlichkeit und geistlicher «Nahrung» in einer herausfordernden Zeit zu stillen. Die EKS ist dankbar für die Ausnahmeregelung, die der Bundesrat getroffen hat. Sie widerspiegelt den Respekt der Landesregierung vor der geistlichen Versorgung der Menschen, die in dieser schweren Zeit gerade auf Weihnachten hin von grosser Bedeutung ist. Die Ausnahmeregelung bringt gleichermassen die Verpflichtung mit sich, sämtliche Schutzmassnahmen zu ergreifen, um allen Beteiligten einen sicheren Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.

Zur Durchführung von Gottesdiensten sind folgende **Präzisierungen** anzubringen:

- Geplante Gottesdienste sollen grundsätzlich durchgeführt und nicht abgesagt werden. Allfällige Ausnahmen davon richten sich nach den jeweiligen kantonalkirchlichen Vorgaben.
- Als Gottesdienst gelten im engeren Sinne die als Gottesdienste deklarierten Feiern der Gemeinde. Weitere Weihnachtsfeierlichkeiten (z.B. Krippenspiele) gelten als Gottesdienste, sofern sie in einen liturgischen Kontext eingebunden sind.

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An **Gottesdiensten** (dazu gehören auch Beerdigungen / Abdankungsfeiern) dürfen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen (siehe dazu 3.a), maximal 50 Personen teilnehmen (inkl. Kinder). Nicht mitzuzählen sind aktiv am Gottesdienst Beteiligte (Pfarrpersonen, Musiker*innen, Sigrüst*innen, ggf. weitere Personen). An **Beerdigungen** besteht keine fixe Teilnehmerzahl; es sind Angehörige des Familien- und des engen Freundeskreises zugelassen. Zu beachten ist, dass die Kantone die maximale Zahl an Teilnehmenden tiefer ansetzen können.

Empfehlungen der Liturgiekommission

Die Liturgiekommission empfiehlt, Gottesdienste weiterhin durchzuführen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und Verwendung aller kreativen Möglichkeiten. Dazu gehören bspw.:

- Gottesdienste ins Kirchgemeindehaus projizieren, damit mehr Personen teilnehmen können
- Im *Wallis* werden teilweise mehrere, dafür kürzere Gottesdienste durchgeführt
- *Bern* empfiehlt eher im kleinen Rahmen einen Präsenz-Gottesdienst, der dann übertragen werden kann
- Es werden kleinere Feiern wie bspw. ein Tagzeitengebet empfohlen, das man allein, im kleinen Rahmen oder zuhause feiern kann
- Vorgeschlagen werden sodann Feiern auf virtuellem Weg, mit Treffen jeweils einmal wöchentlich abends
- Singen auf virtuellem Weg

2. Hygiene

a. Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden. Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, LektorInnen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen

(z.B. ausreichender Abstand zur Gemeinde, Predigt nicht von der Kanzel). Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

b. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

c. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

d. Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
- Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander (Bodenmarkierung vorsehen)
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

Empfehlungen der Liturgiekommission

Abendmahl

Die Liturgiekommission ermutigt, das Abendmahl auch weiterhin durchzuführen, wo es unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften möglich ist und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen. Wo es nicht möglich ist, das Abendmahl physisch durchzuführen, ist die Durchführung auf virtuellem Weg möglich. Die Liturgiekommission vertritt dabei den Standpunkt, dass auch auf virtuellem Weg Gemeinschaft möglich ist: «Warum sollte das, was in unserer Welt an Kommunikationsmöglichkeiten vorhanden ist, den Heiligen Geist beschränken».

Taufe

- Von Taufsonntagen mit mehreren Täuflingen sollte abgesehen werden.
- Taufen in Privaträumen durchzuführen ohne die Präsenz der Gemeinde wird nicht empfohlen, da die Taufe einen öffentlichen Charakter hat und den Eintritt in eine Gemeinde symbolisiert.
- Taufen können bei der aktuellen Lage auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da auch Familienfeiern in einem grösseren Rahmen derzeit nicht möglich sind.
- Davon ausgenommen sind Nottaufen, für welche eigene Liturgien existieren und üblicherweise durchgeführt werden, wenn besondere Umstände es verlangen (schwere Krankheit eines Familienmitgliedes oder des Täuflings selber)
- Eine Möglichkeit für Taufen ist die Durchführung im kleinen Rahmen mit gleichzeitiger virtueller Übertragung an die Gemeinde. Bei der Durchführung der Taufe wäre eine Form denkbar, bei welcher die Pfarrperson die Liturgie hält und die Taufformel spricht und die Eltern oder die Paten die Taufhandlung vornehmen, im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.

e. Gesang

Die Vorgaben des Bundes verbieten den Gemeindegewand sowie auch Proben und Aufführungen von Chören. Allenfalls können stattdessen professionelle Sängerinnen und Sänger beigezogen werden, die als solistisch auftretende Sängerinnen / Sänger mitwirken. Auf Gesangsensembles ist zu verzichten.

Als professionelle Sängerinnen und Sänger gelten Personen, die über eine professionelle Musik-/Gesangsausbildung verfügen bzw. den Gesang als Erwerbstätigkeit pflegen; ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden).

Empfehlungen der Liturgiekommission

- Der oder die Vorsänger*in hält einen Mindestabstand von mind. 5m zur Gemeinde ein und singt nicht direkt zur Gemeinde, sondern seitlich abgedreht. Wenn der Abstand zur Gemeinde nicht eingehalten werden kann, ist die Kirche zu klein.

f. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

3. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Die 2,25m²/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnutzungsziffer» einer Kirche bzw. die Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im Raum befinden dürfen, zu bestimmen (jedoch maximal 50 Personen, Mitwirkende nicht mitgezählt). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abstand von 1.5 Metern unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, d.h. wenn die Distanz von 1.5 Metern in begründbarer Weise nicht eingehalten werden kann. Es müssen besondere Schutzmassnahmenergriffen werden.

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein (siehe dazu auch 1.a.). Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist zwingend darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

d. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, ist eine Anmeldung zum Gottesdienst zu prüfen.

Die Anzahl Gottesdienstbesuchenden ist zu kontrollieren.

e. Erhebung von Kontaktdaten im Falle der Unterschreitung der Abstandsvorgaben

Wird der vorgegebene Mindestabstand nicht eingehalten, d.h. kommt zwingend die Ausnahmeregelung (gemäss 3.a.) zur Anwendung, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang). Es ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

f. Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.

g. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1,5m Abstand pro Teilnehmenden), so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen. Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen (siehe 2.a.) hinzuweisen.

h. Verantwortliche Person

Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

i. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchengemeinschaftssaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden. Bei allen Alternativen gelten die Vorgaben zur maximalen Zahl von Teilnehmenden.

4. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

7. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten. Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

8. Information

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 1,5-Meter-Abstandregelung nicht eingehalten werden kann und die Massnahmen gemäss 3.a. dieses Konzepts zum Tragen kommen. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.

- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

9. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden. Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, siehe 3.a.) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen der Kirchgemeinden sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

Weiterführende Links

[Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG \(deutsch\)](#)

[Mesure, ordonnance et rapport explicatif de l'OFSP \(français\)](#)

[Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS \(deutsch\)](#)

[Mesures de l'Église contre le coronavirus de l'EERS \(français\)](#)